

STATUTEN

der Musikkapelle Georg Lantschner Weitental EO

1. Zweck und Aufgabe der Musikkapelle:

- a) Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Vintl. Er führt den Namen „Musikkapelle Georg Lantschner Weitental Ehrenamtliche Organisation“ (Kurzbezeichnung: Musikkapelle Weitental EO) und hat seinen Sitz in Weitental, Georg Lantschnerstrasse Nr. 9, 39030 Vintl.
Die Musikkapelle verfolgt keine Gewinnabsichten.
Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
- b) Die Musikkapelle trägt zur Verschönerung des öffentlichen Lebens bei und leistet dadurch einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Erziehung der Bevölkerung, nicht nur durch die vorgetragene Blasmusik, sondern auch durch Pflege von Brauchtum und Tradition (Trachten).
- c) Für die Musikanten selbst stellt die Kapelle eine Möglichkeit dar, in der Gemeinschaft durch eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung die persönliche Entwicklung in sozialer und kultureller Hinsicht zu pflegen.
- d) Die Musikkapelle stellt zwischen den einzelnen Vereinen des Dorfes, sowie zu den Nachbargemeinden, den Musikkapellen des ganzen Landes, ja auch zu Gemeinden des Auslandes ein Bindeglied dar und fördert damit das Gefühl der Zusammengehörigkeit.

2. Dauer und Rechtssubjekt:

- a) Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- b) Die Musikkapelle Georg Lantschner Weitental EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- c) Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder sind gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3. Zweck und Tätigkeiten

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege, erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Julien Michael

Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

b) Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

1. Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
2. regelmäßige Probertätigkeit
3. regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
4. musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
5. Heranbildung von Nachwuchs Musikant*innen
6. Mitwirken bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
7. Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
8. Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
9. Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
10. Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen

c) Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

4. Mitglieder:

- a) Die Mitgliedschaft ist frei.
- b) Als ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten gehören der Kapelle alle ausübenden Musikanten an, sowie die Mitglieder mit besonderen Aufgaben wie: Marketenderinnen, Fähnrich, Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten.



Sie sind verpflichtet, durch pünktliche Teilnahme an den Veranstaltungen, (Proben, Konzerte...) und durch Kameradschaftlichkeit die Tätigkeit in der Kapelle zu fördern und mit den ihnen übergebenen Objekten (Instrumenten, Tracht....) sorgsam umzugehen und eventuelle Schäden umgehend zu melden. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung aktives und passives Wahlrecht, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, sowie Stimmrecht und das Recht auf die seinen Aufgaben angemessene Ausstattung (Instrument, Tracht...). Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen. Alle ordentlichen Mitglieder können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- d) Rechte und Pflichten in beschränktem Umfang haben die Jungmusikanten. Einige Zeit nach der Einladung zum Probenbesuch und der regelmäßigen Mitarbeit in der Kapelle kann der Vorstand die Aufnahme beschließen: in der Mitgliederliste wird das Aufnahmedatum vermerkt und dem Jungmusikanten werden die Statuten übergeben.
- e) Eine weitere Gruppe können die Ehrenmitglieder (und unterstützenden Mitglieder) bilden. Die Kriterien zu deren Ernennung sind folgende:
 - langjährige Mitgliedschaft in der Musikkapelle
 - besondere Verdienste für den VereinDie Ernennung der Ehrenmitglieder wird vom Vorstand beschlossen und begründet.
- f) Mitglieder können von der Musikkapelle durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie die unter Punkt 2a angeführten Aufgaben nicht beachten bzw. wenn sie durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden.
- g) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- h) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt,

Fluck Michael

Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

5. Organisation der Tätigkeit:

- a) Die Vollversammlung der ordentlichen Mitglieder tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen; (andere Mitglieder können auch eingeladen werden). Sie wird durch den Obmann einberufen. Ebenfalls können zwei Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Vollversammlung, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der Vollmitglieder, in zweiter Einberufung wenigstens ein Drittel anwesend ist.

Grundsätzlich werden die Beschlüsse der Vollversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Vollversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Genehmigung von Durchführungsbestimmungen
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und der Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit der Anwesenden)
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes (alle 3 Jahre):
 - Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren (alle 3 Jahre)
 - Beschlussfassung über wichtige Punkte, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden, oder über welche die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit abzustimmen wünscht.
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- b) Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- c) Aufgabe des Vorstandes ist die Einberufung, Erstellung der Tagesordnung und Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, sowie Planung und disziplinierte Durchführung der Tätigkeit der Musikkapelle, Geschäftsgebarung, Aufnahme von Mitgliedern (oder deren Ausschluss), Der Kapellmeister wird vom Vorstand ernannt und wird automatisch

John Michael

Vorstandsmitglied.

Der Kapellmeisterstellvertreter (muss Mitglied der Kapelle sein) wird ebenfalls vom Vorstand ernannt und wird automatisch Vorstandsmitglied. Der Kapellmeister und sein Stellvertreter verfügen im Vorstand jedoch über kein Stimmrecht.

- d) Die Organe der Musikkapelle sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht

6. Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens 6 Personen.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- der Obmann-/die Obfraustellvertreter*in
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in

Weitere Funktionen können sein:

- der/die Stabführer*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in
- allfällige Stellvertreter
- einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben, sowie einer beliebigen Anzahl von Beiräten

- b) Der Obmann/Die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter*in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/Sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/Sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

7. Vereinsvermögen

Der Verein bezieht seine Mittel aus:

- privaten Spenden
- öffentlichen Beiträgen von Fraktion, Gemeinde und Provinz



- Erlösen aus Vereinsveranstaltungen

Diese Mittel und dadurch erworbenen Güter bilden das gemeinschaftliche Vermögen des Vereins.

Keines der den Mitgliedern anvertrauten Objekte (Instrumente, Trachten, Noten...) geht in das Eigentum des Einzelmitgliedes über. Bei Auflösung der Kapelle ist das Vermögen dem Fraktionsvorstand zur treuhänderischen Aufbewahrung zu übergeben.

Findet eine Wiedergründung der Musikkapelle innerhalb zehn Jahren nicht statt, dann ist das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit denselben oder ähnlichen Zielen zu übertragen.

- a) Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- b) Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

8. Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

9. Auflösung des Vereines

- a) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- b) Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Julia Michael

10. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vorstandssitzung, am 28.10.2020 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN
Michael Huber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Huber Michael', written in a cursive style.

Weitental, am 28.10.2020